

Vergütungsregeln EEG (Strom)

Einspeisung

Gültig ab: 01.01.2011
Vertragsart: Einspeisevertrag (EEG)
Lastflussrichtung (Zweck): Einspeisung

1 Vergütung gem. EEG

1.1 Vergütung und Messentgelt

Der VNB vergütet dem Kunden für die von ihm an den VNB gelieferte elektrische Energie das im EEG vorgesehene Mindestentgelt, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

Sofern die Messung der eingespeisten Energie durch den VNB erfolgt, entrichtet der Kunde ein Entgelt für den Kapaldienst für das Gerät: Montage, Eichrecht, Planung und Gerätetechnik. Das Entgelt für die Messung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Der VNB überweist den Differenzbetrag zwischen den EEG-Vergütungen und den Messentgelten bis zum 25. des Folgemonats auf das vom Kunden im Kundendatenblatt benannte Konto. Sollte der Kunde keine Energiemengen an den VNB geliefert haben, stellt der VNB dem Kunden eine Rechnung über die mit der Messung verbundenen Aufwendungen aus.

Die Auszahlung der Vergütung nach EEG erfolgt ferner unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine der Voraussetzungen, die das EEG für einen Anspruch auf die Vergütung statuiert, nicht erfüllt ist.

1.2 Vergütung bei Windparks

Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Mindestvergütungen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

Teilt der Kunde dem VNB auf Basis installierter Einzelmessungen einen hiervon abweichenden Aufteilungsschlüssel mit, so wird dieser für die Abrechnung herangezogen.

1.3 Abschlagsverfahren

Sollte keine registrierende Lastgangmessung vorliegen, erfolgt auf Basis der eingespeisten elektrischen Energie des jeweiligen Vorjahres die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge und Vergütung für das Folgejahr. Die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge im ersten Jahr erfolgt durch den VNB. Die eingeschätzte Einspeisemenge multipliziert mit dem Vergütungssatz ergibt die Vergütung für das jeweilige Jahr. Der VNB erteilt dem Kunden hierüber eine monatliche Gutschrift in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von dieser voraussichtlichen Vergütung. Auf Basis der Jahresablesung erfolgt die endgültige Abrechnung für das jeweilige Kalenderjahr.

1.4 Umsatzsteuer

Der Vergütung für die eingespeiste Energiemenge wird die Umsatzsteuer nicht hinzugerechnet, wenn der Kunde dem VNB schriftlich erklärt, dass er von umsatzsteuerpflichtig befreit ist.

1.5 Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Kunden nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VNB wirksam.

Ist eine Abtretung wirksam erfolgt oder findet ein sonstiger Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiseerlöse statt, so setzt der Kunde den VNB unverzüglich von der erfolgten Abtretung in Kenntnis. Maßgeblich sind für den VNB bei der Zahlung der Vergütung allein die Angaben des Kunden. Der VNB zahlt bis zur Mitteilung des Kunden über eine Änderung der Forderungsberechtigung befreit an den ihm bislang benannten Berechtigten.

2 Blindstrom

Wenn das Netz des VNB durch Blindleistung des Einspeisers beansprucht wird, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten, sofern der Betrag der sich ergebenden Blindarbeit (kvarh) 50 % der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigt.

Die vorstehende Regel findet für induktive und kapazitive Blindstrombeanspruchung des Netzes unabhängig voneinander Anwendung.

Die Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug vorliegt. Das Entgelt für die beanspruchte, 50 % der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit ist dem Preisblatt zu entnehmen.

3 Preisanpassung

Eine Anpassung des gemäß EEG vorgesehenen Mindestentgelts für die vom Kunden an den VNB gelieferte elektrische Energie wird automatisch mit Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung des EEG wirksam.

Der VNB ist dann berechtigt, das Entgelt für die Messung anzupassen, wenn und soweit diese von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Der VNB ist berechtigt, das Entgelt für Blindstrom anzupassen.